

§ 15 Bgld. KJHG

Bgld. KJHG - Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.02.2022

(1) Die Landesregierung hat durch kurz-, mittel- und langfristige Planung dafür vorzusorgen, dass erforderliche Dienste und Leistungen im notwendigen, regional abgestimmten Ausmaß zur Verfügung stehen.

(2) In der Planung sind jedenfalls zu berücksichtigen:

1. regionale und soziale Strukturen;
2. Struktur, Entwicklung und Problemlagen der Bevölkerung;
3. gesellschaftliche Entwicklungen;
4. Evaluierung des bestehenden Angebots;
5. künftig zu erwartende Bedarfe an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe;
6. Prüfung der Notwendigkeit neuer und des Ausbaus bestehender Angebote;
7. wissenschaftliche Erkenntnisse und fachliche Standards.

In Kraft seit 25.11.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at